

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Steuerberaterhonorar bei den Überbrückungshilfen

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 09.11.2020 wie folgt informiert:

„Auch anlässlich der Presseberichterstattung vom Wochenende gibt es aktuell häufiger Fragen zu dem Steuerberaterhonorar bei den Überbrückungshilfen. In vergangenen Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern und auch Presseberichten haben wir dazu immer wieder die folgenden Punkte herausgestellt:

Mit den Überbrückungshilfen haben wir Steuerberater eine große Verantwortung und viel Arbeit übernommen. Wir arbeiten derzeit alle am Limit. Und jetzt kommt auch noch die außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) dazu. Eine nie dagewesene Belastung der Kanzleien und ihrer Mitarbeiter. Immer wieder wird in diesem Kontext auch unser Beratungshonorar angesprochen. Auch die BStBK wird von politischen Entscheidern und von den Medien immer wieder nach durchschnittlichen Kosten für die Beantragung der Überbrückungshilfen befragt. So gerne wir hier eine Hausnummer nennen würden: das ist einfach nicht möglich. Die zu beratenden Fälle sind so vielfältig wie die Corona-Pandemie selbst. Es handelt sich um eine vereinbare Tätigkeit und Einzelfallentscheidung. Die zu berechnende Honorarhöhe sowie die aufgewendeten Stunden obliegen jeder Kollegin und jedem Kollegen. Das muss mit den Mandanten abgestimmt werden. Pauschale Summen zu nennen wird der individuellen Beratung eines Mandanten nicht gerecht.“